



Richtlinie zur Vergabe interner Fördermittel im Rahmen des Fonds für Forschung und Transfer (FFT)

vom 05.12.2020

Auf Grundlage des § 35 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014, (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) werden die im folgenden beschriebenen Regelungen getroffen.

Abschnitt 1: Allgemeine Zielsetzung

§ 1 Überblick

Mit den dieser Richtlinie dargestellten Instrumenten zur internen Förderung von Aktivitäten und Initiativen in den Bereichen Forschung und Transfer möchte die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF die positive Entwicklung dieser Handlungsfelder sichern und ausbauen. Gebündelt unter der Bezeichnung **Fonds für Forschung und Transfer (FFT)** stehen drei verschiedene Instrumente differenziert nach Ansatzpunkt und Zielsetzung zur Verfügung:

1. **FFT Projekte** zur Anbahnung und Durchführung von Forschungs- und Transferprojekten
2. **FFT Lehrbefreiung** zur kurzfristigen, anlassbezogenen Unterstützung von Antragsvorhaben und Projekten.
3. **FFT Stellenaufstockung** für akademische Mitarbeiter.

§ 2 Mittelbereitstellung

- (1) Die Höhe des FFT wird jährlich von der Hochschulleitung festgelegt und steht unter Haushaltsvorbehalt. Es ist angestrebt, die Mittel mindestens konstant zu halten. Einreichungen sind jederzeit möglich; eine Förderentscheidung erfolgt in der Regel innerhalb weniger Wochen.
- (2) Die Mittel des FFT stellen nur einen Teilbereich der internen Förderinstrumente der Filmuniversität dar. Zusätzlich kann
 - eine Unterstützung der Promotions- und Qualifikationsvorhaben über die Fakultäten entsprechend der **Handreichung zur Förderung des wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Nachwuchses beantragt werden**;
 - ein Vorhaben für den **Förderpreis des Instituts für künstlerische Forschung** eingereicht werden;
 - eine Förderung durch den*die **Gleichstellungsbeauftragte*n** erfolgen;
 - die Schlussfinanzierung für Abschlussfilme über den **Filmfonds** beantragt werden;
 - eine Lehrbefreiung bei künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Professuren über die **Richtlinie zur befristeten Ermäßigung der Lehrverpflichtung von Professor*innen für Forschungszwecke an der Filmuniversität** erfolgen.
- (3) Die Handhabung dieser Mittel regeln die jeweiligen Richtlinien und Verordnungen. Eine nach Bedarfen gegliederte Übersicht über die internen Förderinstrumente findet sich im Anhang. Darüber hinaus wird von der Hochschulleitung in größeren Abständen eine **Seed Money** Förderung ausgelobt, um gezielt Impulse für Forschung und Transfer zu setzen.

§ 3 Grundsätze

- (1) Forschung und Transfer gehören, neben der Lehre, zu den drei Kernaufgaben einer Universität und sind auch im regulären Haushalt der Fakultäten und Studiengänge berücksichtigt. Deshalb sollte **vor jeder Antragstellung** beim FFT geprüft werden, ob nicht Mittel aus regulären Quellen (Studiengänge, Fakultäten, Berufungsmittel etc.) in Anspruch genommen werden können. Mittelbedarfe bis zu 500 € sollen in der Regel über die Fakultäten gedeckt werden.

(2) Der Fonds soll in seiner generellen Ausrichtung:

- den Hochschulangehörigen Möglichkeiten eröffnen, ihre Forschungs- und Transferthemen in konkrete Projekte umzusetzen;
- bei der Einwerbung von Drittmitteln unterstützen;
- die Vernetzung der Filmuniversität mit Partner*innen aus Wissenschaft, Kunst, Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft intensivieren;
- die Sichtbarkeit der Forschungs- und Transferaktivitäten der Filmuniversität nach innen und außen maßgeblich verbessern;
- das Forschungs- und Transferprofil der Filmuniversität stärken.
- die Gleichstellungsziele des Professorinnenprogramms III unterstützen.

Abschnitt 2: Förderlinien im Detail

§ 4 FFT-Projekte

(1) In der Regel stehen in der Förderlinie „FFT Projekte“ jährlich insgesamt 20.000 € zur Verfügung. Hiermit werden Forschungs- und Transferprojekte gefördert. **Antragsberechtigt** für FFT-Projekte sind alle Lehrenden und Angestellten der Filmuniversität auf haushaltsfinanzierten Stellen. Personal aus drittmittelfinanzierten Projekten ist ebenfalls antragsberechtigt, jedoch angehalten, bei der Antragstellung genau zu begründen, warum die benötigten Ressourcen nicht über den Drittmittelgeber finanziert werden können und wie die geplanten Aktivitäten zu konkreten Forschungs- und Transferzielen der Filmuniversität beitragen.

(2) Akademische Mitarbeiter*innen auf Qualifikationsstellen bzw. weitere Promovierende können für ihr Promotions- oder Qualifikationsprojekt über die von den Fakultäten gewährt Förderung hinaus keine Mittel aus dem FFT beantragen, für zusätzliche Forschungs- und/oder Transferaktivität hingegen schon.

(3) Herausragende studentische Projekte mit Forschungs- und/oder Transfercharakter können ebenfalls unterstützt werden. Die Förderung von Abschlussarbeiten wird nur in Ausnahmefällen bewilligt. Antragsberechtigt sind die Studierenden selbst. Den Unterlagen muss eine Befürwortung durch die betreuende/n Hochschullehrer*innen beigelegt werden.

(4) Folgende Kostenarten sind **förderfähig**:

Personal:

- Studentische / Wissenschaftliche Hilfskräfte
- Werkverträge
- Lehraufträge

Sachkosten

- Dienstleistungsaufträge (Lektorate, Übersetzungen, Transkriptionen etc.)

-
- Material
 - Equipment
 - Mieten (Technik, Räume etc.)
 - Reisekosten, inkl. Tagungsgebühren
 - Druckkostenzuschüsse
 - andere Sachkosten

(5) Generell **nicht förderfähig** sind:

- Alleinige Druckkostenübernahmen
- Catering / Verpflegung / Bewirtung
- Exkursionskosten im Rahmen von Lehrveranstaltungen

§ 5 FFT Lehrbefreiung

- (1) Die „FFT Lehrbefreiung“ stellt in begrenztem Umfang Mittel bereit für Kosten, die durch die Vertretung von regulären Lehrdeputaten entstehen. Die Förderung soll der höheren zeitlichen Belastung für die Entwicklung oder Durchführung von Forschungs-, und Transferaktivitäten Rechnung tragen. Künstlerische und wissenschaftlich-künstlerische Professuren sind angehalten, vor der Antragstellung die Option einer umfangreicheren Förderung entsprechend der „Richtlinie zur befristeten Ermäßigung der Lehrverpflichtung von Professor*innen für Forschungszwecke an der Filmuniversität zu prüfen und ggf. hierzu die Beratung durch den Bereich Forschung und Transfer in Anspruch zu nehmen.
- (2) Für die **Vorbereitung und Durchführung von Drittmittelprojekten** umfasst die Freistellung maximal drei SWS für künstlerische Professuren, zwei SWS für künstlerisch-wissenschaftliche Professuren und eine SWS für wissenschaftliche Professuren (ggf. zusätzlich bereits über Drittmittelprojekte finanzierten Freistellungen). Akademische Mitarbeiter*innen können je nach Umfang des Projekts und ihrer Lehrverpflichtung ein bis drei SWS Lehrbefreiung erhalten.“
- (3) Für die **Durchführung von nicht-drittmittelfinanzierten Projekten** kann einheitlich eine SWS beantragt werden.
- (4) Erstanträge werden Mehrfachanträgen einer Person oder für dasselbe Projekt im Konfliktfall vorgezogen.
- (5) Das Antragsverfahren für Lehrermäßigungen wurde in dieser Richtlinie, abweichend zu § 6 der *Richtlinie zur befristeten Ermäßigung der Lehrverpflichtung von Professor*innen für Forschungszwecke an der Filmuniversität*, vereinfacht gestaltet. Um den Qualitätskriterien gem. § 8 der o.g. Richtlinie Rechnung zu tragen, wird im Rahmen der Berichtspflicht (s.u.) besonderer Wert auf eine Erläuterung dazu gelegt, für welche Aktivitäten die durch die Lehrermäßigung gewonnene Zeit genutzt wurde.

§ 6 FFT-Stellenaufstockung

- (1) Die Filmuniversität fördert herausragende Forschungsaktivitäten akademischer Mitarbeiter*innen durch temporäre Stellenaufstockungen. Dadurch sollen Mitarbeiter*innen in der Qualifikations-, Promotions- oder Postdoc-Phase unterstützt werden, die eigenständig Drittmittel einwerben möchten oder über den engeren Rahmen ihres Qualifikationsprojekts hinausgehende Forschungsaktivitäten verfolgen.
- (2) Umfang und Dauer einer Aufstockung richten sich nach den Erfordernissen der betreffenden Forschungsaktivität und den verfügbaren Mitteln. In Ausnahmefällen können auch kurzfristige Vertragsverlängerungen zur Überbrückung auf dem Weg zu für die Universität relevante Forschungs- oder Transferprojekte gewährt werden.

Abschnitt 3: Verfahren

§ 7 Antragstellung

- (1) **Anträge** können laufend eingereicht werden. Vor der Beantragung sollte eine **Beratung** durch den Bereich Forschung | Transfer | Gründung in Anspruch genommen werden
- (2) **Alle Anträge** sind elektronisch als PDF unter forschung_transfer@filmuniversitaet.de einzureichen. Anträge sollen maximal fünf Seiten plus Deckblatt umfassen und folgende Punkte enthalten:
 - Anschreiben mit Nennung der Förderlinie, Titel des Vorhabens, Projektbeteiligten und Antragssumme.
 - Kurzskizze des Vorhabens (Zielstellung, Design, Methodik, Forschungsstand / *state of the art*, die Passung zum Forschungsprofil und/oder der Transferstrategie der Filmuniversität, Verortung innerhalb & ggf. außerhalb der Filmuniversität sowie die Nennung der am Vorhaben intern und extern Beteiligten)
 - Angaben zu erwarteten Transferergebnissen, insbesondere IP und Schutzrechten (z.B. Transfer durch Gründung, Lizenzierung von Rechten an kooperierende Unternehmen, freie Verfügbarmachung (Open Access) oder andere Transferformen)
 - Zeitplan
 - Ausgaben- und Finanzierungsplan mit kurzer Begründung der beantragten Kostenpositionen und Angabe des Verausgabungszeitraums, so dass eine klare Zuordnung zu Haushaltsjahren möglich ist.
- (3) Bei der Vergabeentscheidung wird berücksichtigt, ob eine Kooperation mit externen Partner*innen vorliegt und ob Drittmittel eingeworben werden. Der Mehrwert des FFT-Projektes für die Filmuniversität muss klar herausgestellt werden.
- (4) Bei **FFT Lehrbefreiungen**
 - ist die schriftliche Zustimmung der*des jeweiligen Fakultätsdekan*in beizufügen.
 - muss für bewilligte Drittmittelprojekte zusätzlich die Förderzusage vorgelegt werden

-
- ist ggf. darzulegen, wie ein anstehendes Forschungsfreisemester in die Arbeitsplanung eingebunden wird.
- (5) Bei Anträgen auf Förderung eines **studentischen Projektes** ist ein Befürwortungsschreiben einer Lehrenden bzw. eines Lehrenden des Studiengangs beizulegen.
- (6) Bei **FFT Stellenaufstockungen** müssen folgende Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung nachweislich erfüllt sein:
- Es handelt sich um eigenständige, zusätzliche Forschungsaktivitäten, die über die allgemeinen Dienstaufgaben und die unmittelbare Arbeit am eigenen Qualifikationsprojekt hinausgehen.
 - Die zusätzlichen Aktivitäten werden von den Betreuungspersonen bzw. Vorgesetzten der Mitarbeiter*innen befürwortet und beeinträchtigen weder die sonstigen Dienstaufgaben.
 - Als Zusatzkriterium der Bewilligungsentscheidung können besondere, über den Arbeitsvertrag hinausgehende Leistungen in Lehre und Gremienarbeit einbezogen werden.
 - Bei Anträgen von Postdocs ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sie üblicherweise 100% Stellen innehaben (z.B. Vorgaben der DFG) und die Filmuniversität eine befristete Annäherung an diesen gängigen Standard unterstützt.

§ 8 Auswahlkriterien

- (1) Für die Förderung werden bei der Entscheidungsfindung die folgenden Kriterien berücksichtigt, wobei nicht alle Kriterien gleichzeitig erfüllt sein müssen:
- Voraussichtliche Ergebnisse des Projekts (Output, Impact)
 - Passung zum [Forschungsprofil](#) bzw. der [Transferstrategie](#) der Filmuniversität
 - Potential zum Einwerben weiterer Drittmittel
 - Potential zur Einbindung von externen Partner*innen
 - Förderung des Ausbaus eines nationalen und internationalen Netzwerks
 - Inter-/ Transdisziplinarität
 - Einbindung von Forschung und Transfer in die Lehre
 - Angemessenheit von Zeit- und Finanzplanung
- (2) Stehen qualitativ gleichwertige Anträge in direkter Konkurrenz, wird der Gleichstellungsaspekt als Querschnittskriterium hinzugezogen.

§ 9 Auswahlprozess

- (1) Die Anträge werden vom Bereich Forschung | Transfer | Gründung geprüft im Hinblick auf die Einhaltung der in dieser Handreichung dargelegten Regelungen und Auswahlkriterien.
- (2) Anträge, die diesen nicht entsprechen, werden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang mit einem qualitativen Feedback an den*die Antragsteller*in zurückgegeben. Anträge, die den Regelungen und Auswahlkriterien entsprechen, werden zur Entscheidung weitergeleitet.
- (3) Die Dekan*innen und die Vizepräsident*innen entscheiden nach den Vorgaben dieser Richtlinie mit einfacher Mehrheit über die Bewilligung der Anträge. Eine Entscheidung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags. Die Benachrichtigung erfolgt über den Bereich Forschung | Transfer | Gründung.
- (4) Im Falle eines negativen Bescheids ist eine einmalige überarbeitete Wiedereinreichung möglich.

§ 10 Projektdurchführung

- (1) Die genehmigte Fördersumme kann nicht überschritten werden. Treten höhere Kosten auf, müssen diese anderweitig finanziert werden. Ergeben sich Verschiebungen zwischen den einzelnen Positionen des Ausgabenplans, die 20% und 500 € überschreiten, ist dem Bereich Forschung | Transfer | Gründung als Mittelbewirtschafter diese Veränderung per Email anzuzeigen. Werden die Mittel entgegen dem vorgelegten Zeitplan nicht innerhalb des Geschäftsjahrs der Genehmigung abgerufen, ist der Bereich bis 31.10. des Jahres per Email darüber zu informieren.
- (2) Es gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze der Filmuniversität (Beschaffungsanträge, Angebotseinholung etc.); Details zum Mittelverausgabungsprozess finden sich in der Darstellung im Anhang. Vor Projektstart ist in jedem Falle mit dem Bereich im Forschung | Transfer | Gründung Rücksprache zu halten.

§ 11 Präsentation und Berichtspflicht

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss sollen geförderte Projekte hochschulöffentlich präsentiert worden sein. Darüber hinaus ist dem Bereich Forschung | Transfer | Gründung ein Projektbericht von maximal fünf Seiten in elektronischer Form zu übermitteln. Dieser Bericht sollte folgende Punkte umfassen:
 - Beschreibung zur tatsächlichen Durchführung
 - Übersicht der tatsächlichen Ausgaben
 - Nennung der in das Projekt eingebundenen Partnerinnen bzw. Partner
 - Nennung der gestellten Drittmittelanträge (bei welchen Fördergebern, Anträge in welcher Höhe, Einreichungsdatum, Erfolg)
 - Ggf. Material für die Öffentlichkeitsarbeit (mind. drei Fotos in druckfähiger Auflösung) und einen zusammenfassenden Text zur Veröffentlichung (bearbeitbare Textdatei mit max. 1.000 Zeichen)

-
- Angaben zu Transfer, IP und ggf. entstandenen Schutzrechten (etwa Transfer durch Gründung, Lizenzierung von Rechten an kooperierende Unternehmen, freie Verfügbarmachung (Open Access) oder andere Transferformen)
- (2) Bei Präsentationen und Publikationen aller Art (Buch, Poster, Film etc.) ist an prominenter Stelle folgender Hinweis mit Logo der Filmuniversität aufzuführen: „Dieses [Forschungsprojekt, Buch, Film etc.] wurde gefördert aus Mitteln der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.“ Auch bei Meldungen zum Projekt auf der Website der Hochschule ist auf die Unterstützung durch interne Förderung hinzuweisen.
- (3) Dem Bereich Forschung | Transfer | Gründung ist ein Belegexemplar von audiovisuellen Werken und/oder Publikationen zu übergeben. Ein weiteres Belegexemplar ist der Bibliothek kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinie wurde im Präsidium am 05.12.2020 beschlossen. Die Unterstützung neuer Forschungs- und Transferprojekte erfolgt ab diesem Datum nach den hier getroffenen Bestimmungen.

ANHANG: Übersicht der internen Förderinstrumente der Filmuniversität

Interne Formate der Förderung von Forschung und Transfer an der Filmuniversität

– Darstellung nach Bedarfen und Zielgruppen –

Bedarf / Fördergegenstand / Zielgruppe	Instrument	Auswahl durch	Link
Lehrende der Filmuniversität für Lehrforschungsprojekte	Masterfonds	IKF-koordiniertes Gremium laut Richtlinie	Informationen über IKF
Sachmittel für Forschende (Mittelbau und Professor*innen) für Publikationen, Veranstaltungen etc.	FFT: Projekte	FFT-Gremium	FFT
Deputatsreduktion geringeren Umfangs für Professuren	FFT: Deputatsreduktion	FFT-Gremium	FFT
<i>Umfangreichere</i> Deputatsreduktion wissenschaftlich-künstlerische / künstl. Professuren	Richtlinie Lehrdeputatsreduktion Künstlerisch Forschende	Vize V&T; Kanzler; Dekan*in der entsprechenden Fakultät	
Deputatsreduktion geringeren Umfangs für akademische Mitarbeiter*innen (wiss./ wi-kü / künstl.)	FFT: Deputatsreduktion	FFT-Gremium	FFT
Personelle Unterstützung bei Antragstellungen	FFT: Projekte	FFT-Gremium	FFT
Postdocs: Freistellung für die Projektentwicklung	FFT: Stellenaufstockung	FFT-Gremium	FFT

Interne Promovierende (projektbezogen)	Handreichung zur Förderung des wissenschaftlichen, wissenschaftlich künstlerischen und künstlerischen Nachwuchses	1000 €/Jahr für fünf Jahre; Formantrag bei Fakultätsgeschäftsführung	GradV und Durchführungs- bestimmungen
Promovierende in Drittmittelprojekten (projektbezogen)	Handreichung zur Förderung des wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Nachwuchses	Sollte aus den Projekten finanziert werden; darüberhinaus bis zu 500 € insgesamt in fünf Jahren; Antrag über Nachwuchsstelle; ab 150 € Entscheidung durch Betreuer*in	GradV und Durchführungs- bestimmungen
Externe Promovierende (projektbezogen)	Handreichung zur Förderung des wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Nachwuchses	1000 €/Jahr für vier Jahre; ab 150 € Entscheidung durch Promotionsausschuss	GradV und Durchführungs- bestimmungen
Promovierende (Projekte außerhalb der Promotion)	FFT: Projekte	FFT-Gremium	FFT
Künstlerische Qualifikationsprojekte	Handreichung zur Förderung des wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Nachwuchses	1000 €/Jahr für fünf Jahre; Formantrag bei Fakultätsgeschäftsführung	GradV und Durchführungs- bestimmungen
Lehrforschung: Reisekosten bei einzelnen Studierenden	<i>Lösung analog zu Filmprojekten über die Fakultäten</i>		
Lehrforschung: unabhängige Projekte von Studierenden	Förderpreis IKF	IKF Vorstand + externes Mitglied	Förderpreis
Lehrforschung: sonstige Studierendenprojekte	FFT (in Ausnahmefällen)	FFT-Gremium	FFT
Coaching für Hochschulangehörige mit	Coaching des Gründungsservices	Gründungsservice nach Erstberatung	Link zum Programm Link zu Coaches

konkretem Gründungsinteresse (für Einzelpersonen und Teams mit AkMi, Studierenden, Alumni bis 7 Jahre nach Abschluss)			
Hochschulangehörige für Projekte mit Genderbezug	Projektmittel der GBA	GBA und Dekane	GBA-Mittel

Stand 02.21 / sdh